



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Jens Bartels

Der Tod des Germanicus und seine epigraphische Dokumentation: Ein neues Exemplar des senatus consultum de Cn. Pisone patre aus Genf

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **39 • 2009**

Seite / Page **1–10**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/396/5004> • urn:nbn:de:0048-chiron-2009-39-p1-10-v5004.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JENS BARTELS

Der Tod des Germanicus und seine epigraphische Dokumentation:
Ein neues Exemplar des
senatus consultum de Cn. Pisone patre aus Genf*

Den potentiellen Nachfolgern kam in der sich etablierenden Monarchie des iulisch-claudischen Kaiserhauses eine Schlüsselstellung zu.¹ Von ihnen hing die Zukunft der Monarchie ab, die eine wiederhergestellte Republik zu sein vorgab und gleichzeitig nach Mitteln und Wegen suchte, die Macht auf die Herrscherfamilie zu konzentrie-

* Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projektes «Römische Inschriften aus der Schweiz. Ein Supplement zu CIL XIII» am Lehrstuhl A. Kolb (Universität Zürich). Für Hinweise und Kritik danke ich H. Galsterer, A. Kolb und M. Rathmann sowie dem Redaktionsteam des Chiron. J. Terrier vom Service cantonal d'archéologie (Genève) danke ich für die freundliche Überlassung des Fotos und die Genehmigung zum Abdruck.

Abgekürzt zitierte Literatur: ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* = W. ECK – A. CABALLOS – F. FERNÁNDEZ, *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, 1996; FREI-STOLBA, *Rechtstexte* = R. FREI-STOLBA, *Rechtstexte auf Bronzefragmenten aus Augst, Avenches und Genf*, in: dies. – M. A. SPEIDEL (Hrsg.), *Römische Inschriften – Neufunde, Neulesungen und Neuinterpretationen*, 1995, 217–246; FREI-STOLBA, *Recherches* = R. FREI-STOLBA u.a., *Recherches sur les institutions de Nyon, Augst et Avenches*, in: M. DONDIN-PAYRE – M.-Th. RAEPSAET-CHARLIER (Hrsg.), *Cités, Municipales, Colonies*, 1999, 29–95; GALSTERER, *Tabula* = H. GALSTERER, *The Tabula Siarensis and Augustan Municipalization in Baetica*, in: J. GONZÁLEZ – J. ARCE (Hrsg.), *Estudios sobre la tabula Siarensis*, 1988, 61–74; GALSTERER, *Trauer* = H. GALSTERER, *Die Trauer der Städte um verstorbene Prinzen in der frühen Kaiserzeit*, in: A. FRASCHETTI (Hrsg.), *La commemorazione di Germanico nella documentazione epigrafica*, 2000, 173–187; *Roman Statutes* = M. CRAWFORD (Hrsg.), *Roman Statutes*, vol. I, 1996; *Rowe, Princes* = G. ROWE, *Princes and Political Cultures*, 2002; *Stylow – Corzo Pérez, Kopie* = A. U. STYLOW – S. CORZO PÉREZ, *Eine neue Kopie des senatus consultum de Cn. Pisone patre*, *Chiron* 29, 1999, 23–28; *Van Berchem, Genève* = D. VAN BERCHEM, *La promotion de Genève au Rang de cité*, in: ders., *Les routes et l'histoire. Études sur les Helvétès et leurs voisins dans l'empire romain*, 1982, 252–263.

¹ Zu diesem Thema unter anderem GALSTERER, *Trauer*; D. KIENAST, *Augustus*, ³1999, 122–150; ROWE, *Princes* (vgl. dazu allerdings die Kritik bei G. ALFÖLDY, *Gnomon* 78, 2006, 177–178 und J. BARTELS, *HZ* 278, 2004, 437–438). – Zur Politisierung der Familie des Prinzeps allgemein F. HURLET, *Les collègues du Prince sous Auguste et Tibère*, 1997; A. WINTERLING, *Caligula. Eine Biographie*, 2003, 19–22; 34–50 und B. SEVERY, *Augustus and the Family at the Birth of the Roman Empire*, 2003 (dazu allerdings die Kritik bei B. LEVICK, *CR* 55, 2005, 243–245).

ren.² Entsprechend zogen die jungen männlichen Angehörigen des Kaiserhauses in besonderem Maße die Zuneigung vieler Untertanen, aber auch karriereorientierte Intrigen und verdeckte Ablehnung einflußreicher Senatoren auf sich.

Eines der bekanntesten Ereignisse in diesem Zusammenhang stellt die Krise um den Tod des Germanicus dar, die durch den Bericht des Tacitus und die sensationellen Inschriftenfunde aus der Baetica gut dokumentiert ist.³ Vor allem die Publikation der verschiedenen Kopien des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* aus der Baetica hat eine Vielzahl von Untersuchungen angeregt.⁴ Im Folgenden soll aufgrund des Neufundes einer weiteren Kopie des *senatus consultum* das bisher entstandene Bild etwas nuanciert werden.

I. Die Inschrift

Das Fragment einer Bronzeinschrift aus Genf

Am 13. März 1992 wurde bei Ausgrabungen in der Kathedrale Saint-Pierre in Genf in einer Verfüllschicht des 4. Jahrhunderts n. Chr. das Fragment einer Bronzetafel gefunden (Inv.Nr. 1860).⁵ Es ist in seiner maximalen Ausdehnung 8 cm breit, 7 cm hoch und 0,3 cm dick. Die Buchstabenhöhe beträgt 0,9 cm.⁶ Die Inschrift wurde umgehend von R. FREI-STOLBA publiziert und ist jüngst mit geringen Modifikationen von F. WIBLÉ im Rahmen der *Inscriptions Latines de Narbonne* vorgelegt worden. In der Lesung dieser Edition lautet der Text:

[---]+ngerent • si di[es? ---]
 [---] qui cognatus [---]
 3 [---]set • ni • inter • re+[---]
 [--- cel?]ebrari • solent[---]
 [---]T[---]

Z. 1 ---]ingerent FREI-STOLBA. Z. 4 solen[t --- FREI-STOLBA.

² Vgl. dazu W. ECK, *Augustus und seine Zeit*, 42006, 40–64 und CH. MEIER, *Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar*, 1980, 273–274; 285–287.

³ Tac. ann. 2,42–3,19; die Ehrenbeschlüsse für Germanicus (am leichtesten greifbar bei *Roman Statutes* Nr. 37; zur *tabula Siarensis* vgl. auch A. SÁNCHEZ-OSTIZ, *Tabula Siarensis*, Edición, traducción y comentario, 1999 und die Beiträge in J. GONZÁLEZ – J. ARCE [Hrsg.], *Estudios sobre la Tabula Siarensis*, 1988) sowie das *senatus consultum de Cn. Pisone patre* (ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum*; Kopie B jetzt in CIL II² 5, 900, das Fragment einer möglichen siebten Kopie in CIL II² 5, 64).

⁴ Aus der Vielzahl der Publikationen, die seit den späten 1990er Jahren erschienen sind, sei hier nur noch auf die Sonderhefte in *AJPh* 120, 1999 und *Eutopia* n.s. 3, 2003 hingewiesen.

⁵ So in der editio princeps bei FREI-STOLBA, *Rechtstexte* 242–243 nach den Angaben des Ausgräbers CH. BONNET. Vgl. auch die Publikation der Grabung: CH. BONNET, *Les fouilles de l'ancien groupe épiscopal de Genève* (1976–1993), 1993.

⁶ Angaben nach FREI-STOLBA, *Rechtstexte* 242 und F. WIBLÉ ad Nr. 869, in: B. RÉMY (Hrsg.), *Inscriptions Latines de Narbonne* V.3: Vienne, 2005, 277–278.



Abb. 1: Das Genfer Fragment des *senatus consultum de Cn. Pisone patre*
(Foto: Service cantonal d'archéologie, Genève)

Die bisherige Interpretation

FREI-STOLBA und ihr folgend WIBLÉ erkannten in Z. 4 zu Recht den Rest des Verbs *celebrare*. Aus der so gewonnenen Junktur *celebrari solent* sowie *cognatus* in Z. 2 schloß FREI-STOLBA auf einen Text rechtlichen Inhalts, in dem es um «Erbfolgefragen» oder «Regelungen für bestimmte Opfer» gegangen sei.⁷ Wegen der Verbindung von beidem schlug sie die Deutung der Inschrift als eine Regelung bezüglich der Feier von Parentalia oder Rosalia vor.⁸

Die neue Deutung

Die Überlegungen von FREI-STOLBA zur Deutung des Fragments setzten an den richtigen Stellen an. Die Junktur *cel]ebrar(e) solent* und *cognatus* führen auf den richtigen Weg und das von FREI-STOLBA und WIBLÉ für die Ergänzung von Z. 1 nicht erwogene *cont]ingerent* schafft weitere Klarheit: Alle vier Wörter befinden sich in einer Passage des *senatus consultum de Cn. Pisone patre*, in der es um das Verbot der

⁷ FREI-STOLBA, Rechtstexte 244; danach WIBLÉ a.O. 278.

⁸ FREI-STOLBA, Rechtstexte 245; danach WIBLÉ a.O. 278.

Verwendung von Totenmasken des Cn. Piso unter den Ahnenmasken der Familie geht.⁹

Ausgehend von diesem Kontext läßt sich das Fragment nun weiter ergänzen. Anhand der Länge der zwischen den erhaltenen Textpassagen fehlenden Textstücke kann die Position des Textes innerhalb der Kolumne in etwa bestimmt werden. Eine gewisse Unsicherheit bleibt natürlich bestehen.¹⁰

Zwischen dem Ende der ersten Zeile des neuen Textzeugnisses und dem dortigen Beginn der zweiten Zeile fehlen nach dem rekonstruierten Text von ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ 41 Buchstaben, zwischen zweiter und dritter erhaltener Zeile 56 und zwischen dritter und vierter 40 Buchstaben.¹¹ Eine derart starke Schwankung scheint schwer vorstellbar, zumal sich die 40 Buchstaben nur aufgrund des von den Herausgebern nach Vorschlägen von R. HAENSCH, M. REEVE und O. SALOMIES korrigierend eingefügten *quae* ergeben.¹² Insofern liegt die Vermutung nahe, daß das *esset* nach *mortuos*, dessen Tilgung die Herausgeber nach Vorschlägen von M. REEVE und W. D. LEBEK erwogen hatten,¹³ in der Kopie aus Genf in der Tat fehlte. Damit würden zwischen der zweiten erhaltenen Zeile und der dritten nur 51 Buchstaben fehlen.

Es ergibt sich dann eine Kolumnenbreite von ca. 55–60 Buchstaben, die im Rahmen des bei solchen Inschriften und auch bei Kopien dieses *senatus consultum* üblichen Bereichs liegt.¹⁴

Entsprechend ist das Fragment dann ungefähr folgendermaßen zu ergänzen:

[--- recte et ordine facturos, qui]
 [quando(ue) familiae Calpurniae essent, quive eam familiam cognatio-]
 [ne adfinitateve cont]ingerent, • si • de[dissent operam, si quis eius gen-]
 [tis aut quis eorum,] qui cognatus [adfinisve Calpurniae familiae fuisset]
 [mortuos lugendus es]set • ne • inter • re![iquas imagines, quae exequias]
 [eorum funerum cel]ebrar(e) solent[imago Cn. Pisonis patris duceretur]
 [neve imaginibus familia]e [Calpurniae imago eius interponeretur; ---]

⁹ Z. 76ff. des rekonstruierten Textes bei ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 44. Vgl. dazu deren Kommentar S. 194–197 und zur Einordnung dieser Maßnahmen J. BODEL, Punishing Piso, *AJPh* 120, 1999, 45–51 sowie H. FLOWER, Rethinking «Damnatio Memoriae»: The Case of Cn. Calpurnius Piso pater in AD 20, *ClAnt* 17, 1998, 155–187; dies., *The Art of Forgetting*, 2006.

¹⁰ Zur Methodik und dem bleibenden «Restrisiko» vgl. ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 30–35 sowie STYLOW – CORZO PÉREZ, *Kopie* 25–26.

¹¹ Vgl. ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 44.

¹² Vgl. ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 62 zu Z. 80 des rekonstruierten Textes.

¹³ Vgl. ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 61–62 zu Z. 78/79 des rekonstruierten Textes.

¹⁴ Vgl. ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 8 zu den Buchstabenzahlen in den vier Kolumnen der Kopie A.

Die ersten Herausgeber des Fragments haben an einigen Stellen (Z. 1 letzter Buchstabe; Z. 3 fünfter Buchstabe; Z. 4 sechster Buchstabe) I statt E gelesen. In Z. 1 ist nur der linke Rand des senkrechten Striches erhalten, so daß hier ebenso E möglich ist. In Z. 3 ist hingegen eindeutig ein E zu lesen. Das I in Z. 4 geht offenbar auf einen Fehler des Schreibers zurück, dem vielleicht bei der Übertragung einer kursiven Vorlage, in der das E als II erschien, ein Fehler unterlief.¹⁵ Auch sonst ist der Text nicht fehlerfrei: In Z. 3 hat das T in *inter* unten die Querhaste eines E.

Der Buchstabenrest in Z. 5 stammt eher von einem E (oder F) als von einem T, das in der Inschrift einen markant längeren oberen Querstrich hat.

II. Überlegungen zum Anbringungsort und zu den historischen Folgen des Neufundes

Der Anbringungsort

Da das neue Fragment des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* in einer systematisch durchgeführten Grabung geborgen wurde, möchte man annehmen, daß es aus Genf oder dessen näherer Umgebung stammt. Weil das Fragment jedoch in einer Verfüllschicht des 4. Jahrhunderts n. Chr. gefunden wurde, muß es sich bei dem Fundort nicht um den ursprünglichen Anbringungsort handeln. Nach dem, was wir bisher über die Anbringung solcher Inschriften wissen, erscheint es sogar unwahrscheinlich, daß dieser in Genf lag. In der Zeit der Abfassung des *senatus consultum* war Genf bzw. Genava nur ein weit vom Zentralort entfernt liegender *vicus* der Colonia Iulia Augusta Florentia Viennensium.¹⁶ Aus *vici* sind bisher aber keine Inschriften dieser Art bekannt. Zudem erscheint es angesichts der Kosten, die die Anbringung einer solchen Bronzeinschrift verursachte, auch wahrscheinlicher, daß diese vor allem im politischen Zentrum einer Stadtgemeinde aufgestellt wurden.¹⁷

Das nächstgelegene städtische Zentrum war der Zentralort der Colonia Iulia Equestris auf dem Gebiet des heutigen Nyon. Neben den vorausgegangenen Überlegungen spricht auch die spezifische lokale Situation dafür, dort den ursprünglichen Anbringungsort der Inschrift zu sehen:

Das *oppidum* der Colonia Iulia Equestris lag nur rund 20 km nordwestlich des *vicus* Genava und war durch eine *via publica* sowie regen Schiffsverkehr eng mit dem *vicus* der Kolonie Vienna verbunden.¹⁸ Für Nyon spricht aber nicht nur die große Nähe zu

¹⁵ Vgl. auch das kursive A in dem bei STYLOW – CORZO PÉREZ, Kopie, publizierten Fragment.

¹⁶ Zur Geschichte Genfs in römischer Zeit vgl. u. a. P. BROISE, *Genève et son territoire dans l'Antiquité*, 1974 und den Überblick bei W. DRACK – R. FELLMANN, *Die Römer in der Schweiz*, 1988, 398–406. Zur Erhebung Genavas zur *civitas* vgl. außerdem VAN BERCHEM, *Genève*.

¹⁷ Vgl. die Überlegungen zur Auswirkung der Kosten auf die Bereitschaft der Städte, solche Inschriften aufzustellen, bei ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 282.

¹⁸ Zur Geschichte der Colonia Iulia Equestris vgl. zuletzt FREI-STOLBA, *Recherches* 32–53 und G. WALSER, *Noviodunum* [5] (heute Nyon), in: DNP 8, 2000, 1031–1032. Die enge Verbindung der beiden Siedlungen zeigt sich an der Präsenz von Eliteangehörigen beider Kolonien an beiden Orten. Vgl. dazu zuletzt R. FREI-STOLBA, *Latomus* 63, 2004, 340–369.

Genf, sondern auch, daß in der Spätantike nachweislich in großem Stil Spolien von dort nach Genf verschleppt wurden. Nachdem die Colonia Equestris im Alemannen-Sturm am Ende des 3. Jahrhunderts n. Chr. untergegangen war,¹⁹ wurde der *vicus* Genava von Vienna gelöst und erbt als Zentralort einer neuen *civitas* das Territorium sowie die zentralörtliche Funktion der wüst gefallenen Kolonie in Nyon. Da die Ruinenstätte zum Territorium der neuen Stadtgemeinde gehörte und leicht erreichbar war, bediente man sich an dem dort fast gebrauchsfertig vorhandenen Steinmaterial, um den neuen Zentralort zu befestigen und auszubauen.²⁰

Als wahrscheinlichstes Szenario erscheint es daher, daß das Fragment zusammen mit den nachweislich aus Nyon nach Genf transportierten Trümmern des Forums der Colonia Equestris dorthin geraten war. Doch muß dies natürlich eine Hypothese bleiben.

Die Verbreitung des senatus consultum de Cn. Pisone patre und die möglichen Gründe dafür

Das in Genf gefundene Stück ist der erste sichere Beleg des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* außerhalb der Baetica.²¹ Daß solche Exemplare auch außerhalb der Baetica einmal existiert haben mußten, war schon aufgrund der Publikationsanordnung des Senatsbeschlusses anzunehmen. Z. 165–172 heißt es:

Et quo facilius / totius actae rei ordo posterorum memoriae tradi posset atque hi scire<nt>, quid et / de singulari moderatione Germ(anici) Caesa(ri)s et de sceleribus Cn. Pisonis patris / senatus iudicasset, placere uti oratio, quam recitasset princeps noster, / itemq(ue) haec senatus consulta in {h}aere incisa, quo loco Ti. Caes(ari) Aug(usto) vide-/ retur, ponere<n>tur, item hoc s(enatus) c(onsultum) {hic} in cuiusque provinciae celeberruma{e} / urbe eiusque i<n> urbis ipsius celeberrimo loco in aere incisum figere/tur, itemq(ue) hoc s(enatus) c(onsultum) in hibernis cuiusq(ue) legionis at signa figeretur.²²

¹⁹ VAN BERCHEM, Genève 259–261 und zuletzt WALSER a.O. 1031.

²⁰ Zur Verschleppung von Steinmaterial von Nyon nach Genf vgl. u. a. FREI-STOLBA, Recherches 40–41; VAN BERCHEM, Genève 259–260; WALSER a.O. 1031.

²¹ Sechs (eventuell sieben) Exemplare wurden in der grundlegenden Publikation von ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, consultum, vorgelegt. Eine weitere Kopie haben STYLOW – CORZO PÉREZ, Kopie, bekannt gemacht.

²² In der Übersetzung bei ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, consultum 51: «Und damit um so leichter der Ablauf der gesamten Angelegenheit der Nachwelt überliefert werde und diese wissen könne, welches Urteil der Senat einerseits über die einzigartige Mäßigung des Germanicus Caesar, andererseits über die Verbrechen des Cn. Piso abgegeben habe, beschließe man, daß die Rede, die unser Princeps vorgetragen habe, und ferner die diesbezüglichen Senatsbeschlüsse auf einer Bronzetafel eingraviert und an einem von Ti. Caesar Augustus bestimmten Platz öffentlich aufgestellt würden, ferner, daß dieser vorliegende Senatsbeschluß auf einer Bronzetafel eingraviert in der meistbesuchten Stadt jeder Provinz und auf dem meistbesuchten Platz der betreffenden Stadt öffentlich angebracht werde, daß ferner dieser Senatsbeschluß im Winterlager jeder Legion im Fahnenheiligtum angebracht werde.» Vgl. dazu auch ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, consultum 279–280.

Das Genfer Exemplar belegt nun, daß solche Kopien, ebenfalls auf Bronze, tatsächlich auch außerhalb der Baetica existierten. Das hat für die bisherige Interpretation zwei Folgen:

Erstens wird die geographische Zuordnung des von Raubgräbern in der Provinz Jaén zu Tage geförderten Fragments einer Kopie des *senatus consultum* wieder unsicher. Es muß keineswegs aus dem Ostteil der Provinz, der im Prinzipat zur Baetica gehörte, stammen,²³ sondern kann auch in einer Stadt in der Hispania citerior aufgestellt gewesen sein. Mangels Kontext ist eine Entscheidung nicht möglich.

Zweitens hatte man bisher, weil scheinbar alle Belege für Bronzetafeln mit dem Text des *senatus consultum* aus der Baetica zu kommen schienen, vermutet, daß der dort amtierende Statthalter Vibius Serenus die Präsentation dieses Senatsbeschlusses auf Bronzetafeln in den Städten seiner Provinz forciert betrieben hätte. Dabei spielte es auch eine Rolle, daß der Senatsbeschluß in weit mehr Städten der Provinz publiziert worden war, als der Beschluß angeordnet hatte.²⁴

Die Genfer Inschrift bezeugt nun erstmals eine Kopie des *senatus consultum* außerhalb der Baetica und zudem wahrscheinlich noch aus einer Stadt, die nicht die *celeberrima urbs* der Provinz war.²⁵ Man scheint also auch in anderen Provinzen als der Baetica über die Anordnungen des Senats hinausgegangen zu sein.

Damit verliert die Hypothese, daß die Publikation in der Baetica auf den Statthalter zurückzuführen ist, an Wahrscheinlichkeit. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß die hohe Funddichte in der Baetica auch durch andere Faktoren erklärbar ist: Zum einen war dort die Neigung recht hoch, solche Dokumente als Bronzeinschriften zu publizieren.²⁶ Zum anderen war in der Baetica auch die Urbanisierung besonders weit fortgeschritten.²⁷ In der südspanischen Provinz war also die Chance viel größer, daß eine Stadt auf die Idee kam, eine solche Inschrift aufzustellen, als in anderen Provinzen, in denen es weniger Städte und weniger Metallvorkommen gab.

Selbstverständlich kann damit nicht eindeutig widerlegt werden, daß sich Vibius Serenus nachhaltig für die Publikation des Senatsbeschlusses auch jenseits von Corduba eingesetzt hatte. Man kann jetzt aber andere Erklärungsmöglichkeiten auch nicht mehr völlig außer acht lassen.

Eine mögliche Erklärung – neben dem Interesse von Kaiser und Senat an der weitgestreuten Publikation des Dekrets – könnte in der intensiven Anteilnahme der Bevölkerung vieler Städte am Tod kaiserlicher Prinzen liegen.²⁸ Bereits bei dem Trauer-

²³ So die Hypothese von STYLOW – CORZO PÉREZ, Kopie 27.

²⁴ ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, consultum 284–287, zustimmend STYLOW – CORZO PÉREZ, Kopie 27.

²⁵ Daß Fragmente von zerstörten offiziellen Bronzeinschriften etwa aus Lugdunum oder einem der Legionslager am Rhein so weit verschleppt wurden, statt sie vor Ort einzuschmelzen, erscheint wenig wahrscheinlich.

²⁶ ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, consultum 282.

²⁷ Vgl. die 175 Städte, die Plin. nat. 3,7 genannt werden.

²⁸ Das Folgende nach GALSTERER, Trauer, besonders 179–184.

zug, der den toten Drusus 9 v. Chr. nach Rom geleitete, ist zumindest das Engagement der städtischen Eliten Italiens, wahrscheinlich aber auch schon derjenigen Galliens belegt.²⁹ Besser dokumentiert sind die Reaktionen auf den Tod von Lucius und Gaius Caesar. Auch für diese ist das Geleit durch die städtischen Eliten bezeugt.³⁰ Die Ostienser (und vermutlich auch von weiter her Angereiste) empfangen laut Auskunft der *Fasti Ostienses* den Leichnam des in Massilia verstorbenen Lucius Caesar, indem sie ihm mit brennenden Kerzen entgegenzogen und dann die Magistrate den Leichnam trugen.³¹ Wichtiger sind aber noch die sogenannten *decreta Pisana*, die zeigen, daß die Städte durchaus auf eigene Initiative aktiv wurden, um ihre Anteilnahme und Loyalität zum Kaiserhaus zu dokumentieren.³² Im Falle Pisas zeigt sich weiterhin, daß die Städte zwar selbst aktiv wurden, dabei aber dennoch bemüht waren, ihre Aktivitäten vom Kaiserhaus absegnen zu lassen und sich an den in Rom beschlossenen Maßnahmen zu orientieren: Beim Tod des Lucius Caesar, von dem man in Pisa vielleicht schon erfahren hatte, bevor die Nachricht nach Rom gelangt war, hatte die Kolonie bereits einen Beschluß mit Ehren für den Verstorbenen gefaßt, ehe der Senat handeln konnte. Nachdem dann der Senatsbeschluß in Pisa bekannt wurde, trat der Stadtrat erneut zusammen, um die Ehren für Lucius Caesar in Anlehnung an die Beschlüsse des Senats zu ergänzen.³³ Obwohl schon eigene Maßnahmen zur Ehrung des Lucius Caesar getroffen worden waren, sah man sich offenbar durch die in Rom beschlossenen Ehren unter dem Druck nachzubessern. Auch bei dem informellen Beschluß für den verstorbenen Gaius Caesar hielt man es für notwendig, die beschlossenen Ehren in einem *libellus* dem Kaiser vorzulegen.³⁴ Daß sie erst danach in Stein gemeißelt wurden, mag nicht nur an der politischen Krise in Pisa gelegen haben, sondern vielleicht auch daran, daß man die kaiserliche Zustimmung abwarten wollte.

Die Städte reagierten also auch aus eigenem Antrieb auf den Tod eines präsumptiven Nachfolgers, registrierten dabei aber ebenfalls sehr genau die Beschlüsse des Senats in

²⁹ Suet. Claudius 1,3 bleibt sehr summarisch. Nach Cass. Dio 55,2,1 wurde der Tote vom Sommer- zum Winterlager von Militärs geleitet und von dort an durch Angehörige der städtischen Eliten: και ὃς ἔμπρουν τε αὐτὸν κατέλαβε καὶ ἀποθανόντα ἐς τὴν Ῥώμην ἐκόμισε, τὰ μὲν πρῶτα μέχρι τοῦ χειμαδίου τοῦ στρατοῦ διὰ τε τῶν ἑκατοντάρχων καὶ διὰ τῶν χιλιάρχων, ἐκείθεν δὲ διὰ τῶν καθ' ἑκάστην πόλιν πρώτων βασιτάσας.

³⁰ Cass. Dio 55,12,1.

³¹ *Fasti Ostienses*, ed. L. VIDMAN, ²1982, p. 40, zu 2 n. Chr.

³² CIL XI 1420 = ILS 139 = InscrIt VII.1,6 und CIL XI 1421 = ILS 140 = InscrIt VII.1,7, auch in der Ausgabe von A. R. MAROTTA D'AGATA, *Decreta Pisana*, 1980. Die hier vorgetragene Interpretation der *decreta* beruht auf der GALSTERERS, Trauer 180–182.

³³ CIL XI 1420 = ILS 139 = InscrIt VII.1,6, Z. 5f.: *quod C(aius) Canius C(ai) f(iilius) Saturninus Iivir v(erba) f(ecit) de augendis honoribus / L(uci) Caesaris ...*; Z. 9f.: *cum senatus populi Romani inter ceteros plurimos ac maximos / honores L(uci) Caesaris, ...*; Z. 31ff.: *... nam quod ad cetera / sollemnna, quae eodem illo die vitari caverive placuissent placerent / que, id sequendum quod de iis senatus p(opuli) R(omani) censuisset.*

³⁴ CIL XI 1421 = ILS 140 = InscrIt VII.1,7, Z. 42–51. Ebenso schon im Dekret für Lucius Caesar Z. 33–37.

Rom.³⁵ Insofern erscheint es denkbar – und angesichts des neuen Exemplars aus Genf durchaus wahrscheinlich –, daß die verbreitete Publikation des *senatus consultum de Cn. Pisone patre* wenigstens zum Teil auch auf die Eigeninitiative von Städten zurückging. Dies umso mehr, als sowohl die Ehrenbeschlüsse, die auf der *tabula Hebana*, der *tabula Siarensis* und weiteren Fragmenten überliefert sind, als auch der Senatsbeschuß über Piso in ihren Publikationsanweisungen erkennen ließen, daß man in Rom eine weite Verbreitung im ganzen Reich wünschte. Im Fall der Beschlüsse für Germanicus von 19 n. Chr. war in dem konsularen Edikt eine direkte Anweisung zur Publikation an die Magistrate und Gesandten der *municipia* und *coloniae* Italiens sowie der *coloniae* in den Provinzen vorgesehen. Außerdem sollte auch der Statthalter für die Anbringung an dem meistbesuchten Ort der Provinz sorgen.³⁶ Schon damals waren einzelne peregrine Städte über die Publikationsanordnung hinausgegangen und hatten die Ehrenbeschlüsse für Germanicus aufgestellt, wie das Exemplar aus Siarum zeigt.³⁷

Als römische Kolonie hatte die Colonia Iulia Equestris in Noviodunum bereits in der Folge der vom Senat beschlossenen Ehrungen für Germanicus die Anweisung zu deren Publikation erhalten. Unter Umständen wählte man schon damals nicht die übliche Publikationsform auf nichtdauerhaften Materialien, sondern diejenige einer Bronzetafel. Wenn nun das neu publizierte Bronzefragment tatsächlich aus Nyon stammte, dann wäre zu erwägen, ob die Stadt angesichts der herausgehobenen Rolle, die man den Kolonien im Rahmen der Trauerakte für Germanicus beigemessen hatte,³⁸ zur Demonstration der eigenen Anteilnahme den thematisch zugehörigen Beschluß über Piso ebenfalls publiziert hatte (auch wenn die Publikationsanordnung dieses *senatus consultum* das nicht zwingend vorschrieb) und zwar nicht nur auf nichtdauerhaften Materialien, sondern sogar durch die Gravur einer Bronzetafel.³⁹

Historisches Seminar, Abt. Alte Geschichte

Universität Zürich

Karl Schmid-Str. 4

CH-8006 Zürich

jens.bartels@hist.uzh.ch

³⁵ Zum vielfältigen Kontakt zwischen den Städten und Rom vgl. GALSTERER, Trauer 185–187 und ROWE, Princes 102–106; 109.

³⁶ *Tabula Siarensis* (nach Roman Statutes Nr. 37) frag. ii, col. a, Z. 23–27: ... *uti co(n)s(ules) hoc / s(enatus) c(onsultum) sub edicto suo proponerent iuberentque mag(istratus) et legatos municipiorum et coloniarum descriptum mittere in municipia et colonias Italiae et in eas colonias quae essent in / <p>rovinciis, eosque qui in provinciis praeessent recte atque ordine facturos si hoc s(enatus) c(onsultum) de / disse <n>t operam ut quam celeberrimo loco figeretur.*

³⁷ Vgl. dazu schon die Überlegungen bei GALSTERER, Tabula 67.

³⁸ Vgl. GALSTERER, Tabula 65–66 zu Tac. ann. 3,1–5 (der Trauerzug mit der Asche des Germanicus) und zur *tabula Siarensis*.

³⁹ Vgl. die Überlegungen bei ECK – CABALLOS – FERNÁNDEZ, *consultum* 284 zur durch die Ehrenbeschlüsse erhöhten Sensibilität gegenüber den Vorgängen um den Tod des Germanicus.

